

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Grebs

Fundstelle: Elde Kurier vom 06.10.2000, S. 27

Änderungen:

1. Präambel, §§ 5 und 6 geändert durch Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Grebs vom 28. Januar 2002 (Elde Kurier vom 01.03.2002, S. 29)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1,2, 4 bis 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. M-V S. 916) sowie das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V S. 617) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.07.2000 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Grebs erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die einzelnen Arten der Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde Grebs im Bereich des Friedhofswesens werden folgende Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes benutzt bzw. die Leistungen beantragt oder in Anspruch nimmt.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht
mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis, im Übrigen
mit der Entscheidung über den Antrag.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Grabstättengebühren

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Reihengrab oder einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt:
- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | für ein Einzelgrab | 77,00 Euro |
| b) | für ein Urnengrab | 51,00 Euro |
- bei einer Liegefrist von 30 Jahren.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Gebühr erhoben, die für jedes Verlängerungsjahr 1/30 der Gebühr für eine Grabstelle beträgt.
Der Wiedererwerb eines Wahlgrabes ist nur mit der gesamten Wahlgrabstelle möglich.
- (4) Wird ein Nutzungsrecht an einem Einzelgrab oder an einer Wahlgrabstelle vor Ablauf der Nutzungszeit an die Gemeinde zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit..

§ 6 Bestattungsgebühren

6.1. Gebühr für die Leichenhalle

Bei einer Beisetzung wird eine Gebühr als Entgelt für die Benutzung der Leichenhalle sowie für Nebenkosten erhoben.

Die Gebühr beträgt:

für die Benutzung der Leichenhalle bzw. Trauerhalle	26,00 Euro
---	------------

6.2. Gebühr für die Nebenkosten

- | | | |
|-----|--------------------------------------|------------|
| (a) | Wasser, Energie, Müll, Werterhaltung | 77,00 Euro |
| (b) | Pflege der Friedhofsanlagen | 51,00 Euro |
- (a und b sind bezogen auf eine Liegezeit von 30 Jahren.)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 21.07.1993 außer Kraft.

Becker
Bürgermeister

Grebs, den 22.09.2000